



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 22. April 2005

**(Deutsche Fassung,
von der österreichischen
Delegation bereitgestellt)**

**5597/05
ADD 1**

COPEN 13

ADDENDUM zum INITIATIVE

der	österreichischen, der finnischen und der schwedischen Delegation
vom	24. Januar 2005
<u>Betr.:</u>	Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Europäische Vollstreckungsanordnung und die Überstellung verurteilter Personen zwischen den Mitgliedstaaten der EU

Die Delegationen erhalten anbei den erläuternden Vermerk zur eingangs genannten Initiative.

ERLÄUTERNDER VERMERK

Rahmenbeschlusses über die Europäische Vollstreckungsanordnung und die Überstellung verurteilter Personen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EU

Erläuterungen zum Vorschlag

Vom Europäischen Rat von Tampere (1999) wurde die Auffassung vertreten, dass die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit, sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen, innerhalb der Union werden sollte. Dieser Grundsatz solle sowohl für Urteile als auch für andere Entscheidungen von Justizbehörden gelten.

In dem vom Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 30. November bis 1. Dezember 2000 angenommenen Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen sprach sich dieser für eine Einschätzung des Bedarfs an modernen Mechanismen zur gegenseitigen Anerkennung von rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe (Maßnahme 14) sowie für die Ausweitung der Geltung des Grundsatzes der Überstellung verurteilter Personen auf die in einem Mitgliedstaat wohnhaften Personen (Maßnahme 16) aus.

Im Programm von Den Haag zur Stärkung der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Maßnahmenprogramm, unter anderem den Bereich der Vollstreckung rechtskräftiger Freiheitsstrafen, abzuschließen.

Die Europäische Kommission hat ihrerseits im Mai 2004 ein Grünbuch über die Angleichung, die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen in der EU unterbreitet. Darin kommt sie zu dem Schluss, dass die zwischen den Mitgliedstaaten der EU anwendbaren Rechtsakte im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von freiheitsentziehenden Strafen oder Maßnahmen der Sicherung in einem anderen Mitgliedstaat unvollständig sind und verbessert werden könnten.

Die grenzüberschreitende Vollstreckung freiheitsentziehender Strafen oder Maßnahmen der Sicherung im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten findet derzeit im Wesentlichen auf der Grundlage des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.3.1983 statt. Nach diesem Übereinkommen kommt eine Überstellung zum weiteren Strafvollzug nur in dem Staat der Staatsangehörigkeit des Verurteilten und nur mit dessen Zustimmung und jener der involvierten Staaten in Betracht. Das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung unter bestimmten Voraussetzungen unabhängig von der Zustimmung der Person vorsieht, wurde nicht von sämtlichen Mitgliedstaaten ratifiziert. Beide Instrumente beinhalten keine grundsätzliche Verpflichtung zur Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat verhängten freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung und legen keine Fristen für die Entscheidung über die Vollstreckung und für die Überstellung der verurteilten Person in den Vollstreckungsstaat fest.

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970, dessen Anwendung nicht von der Zustimmung des Verurteilten abhängt und das die Verpflichtung des Vollstreckungsstaats zur Übernahme verurteilter Personen vorsieht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat haben, sofern nicht bestimmte Ablehnungsgründe vorliegen, wurde nur von wenigen Mitgliedstaaten ratifiziert.

Nach den erwähnten Europaratsinstrumenten haben die Vertragsparteien überdies die Möglichkeit, zwischen der weiteren Vollstreckung der Entscheidung und deren Umwandlung zu wählen. Die Möglichkeit der Umwandlung der Entscheidung durch den Vollstreckungsstaat aber scheint mit dem in den Schlussfolgerungen von Tampere niedergelegten und im Haager Programm statuierten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht vereinbar zu sein.

Die wesentlichen Elemente des Vorschlags sind:

- Verpflichtung des Vollstreckungsstaats zur Übernahme seiner Staatsangehörigen, der auf seinem Hoheitsgebiet ständig aufhältigen Personen und von Personen mit sonstigen engen Verbindungen zum Vollstreckungsstaat zum Vollzug der freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung, sofern nicht bestimmte Ablehnungsgründe vorliegen;
- Verzicht auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit im Fall der Verurteilung wegen eines Delikts, das in einer Liste enthalten ist, die jener im Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftfehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190 vom 18.7.2002, entspricht;

- Wenn sich der Verurteilte im Ausstellungsstaat befindet, ist ihm vor Ausstellung einer Europäischen Vollstreckungsanordnung Gelegenheit zur (mündlichen oder schriftlichen) Stellungnahme zu geben;
- Verzicht auf das Erfordernis der Zustimmung des Verurteilten, wenn dieser ein Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats ist oder in diesem seinen rechtmäßigen ständigen Aufenthalt hat;
- Anerkennung der ausländischen rechtskräftigen freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung und Vollstreckung derselben auf der Grundlage eines Formblatts (sogenannte Europäische Vollstreckungsanordnung);
- Festlegung von Fristen für die Entscheidung über die Europäische Vollstreckungsanordnung und für die Überstellung des Verurteilten an den Vollstreckungsstaat;
- Vollzug der im Urteilsstaat verhängten rechtskräftigen freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung ohne Durchführung eines Anpassungsverfahrens;
- die Dauer der Strafe darf nur für den Fall an das nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats für eine strafbare Handlung vorgesehene Höchstmaß angepasst werden, dass die Sanktion mit den Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats unvereinbar ist;
- die Art der Strafe darf an die nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats für eine Straftat derselben Art vorgesehene Strafe oder Maßnahme angepasst werden, wenn sie mit dem Recht dieses Staats nicht vereinbar ist.

Einige Bestimmungen des Vorschlags finden auch auf die Vollstreckung von Sanktionen Anwendung, die über Staatsangehörige des Vollstreckungsstaats oder in diesem wohnhafte Personen verhängt wurden, wenn deren Übergabe an den Ausstellungsstaat gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl vom Vollstreckungsstaat davon abhängig gemacht worden war, dass die Person zur Verbüßung der Sanktion in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vollstreckungsstaat nach Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses verpflichtet, die Sanktion, auf der der Europäische Haftbefehl beruht, zu vollstrecken. Bezüglich dieser Situationen liegt derzeit eine Regelungslücke vor.

Die gegenständliche Initiative stellt einen wesentlichen Schritt zur vollständigen Umsetzung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dar. Sie zielt auf eine bessere Resozialisierung verurteilter Personen ab, weil Maßnahmen der Besserung sach- und zielgerechter in jenem Staat ergriffen werden können, dessen Sprache der Verurteilte versteht und zu dem er besondere Nahebeziehungen aufweist. Seine Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit wird dadurch unterstützt, dass er soziale Kontakte mit Angehörigen und Freunden pflegen kann. Dem Ziel der Resozialisierung wird nicht entsprochen, wenn eine solche Person in einem fremden Staat angehalten wird, obwohl sie aufgrund einer Abschiebungsanordnung nach Strafverbüßung voraussichtlich ohnehin nicht in diesem Staat bleiben darf. Eine frühzeitige Überstellung der verurteilten Person in ihren Heimat- oder rechtmäßigen ständigen Aufenthaltsstaat erhöht dagegen die Resozialisierungsmöglichkeit.

Rechtsgrundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b EU-V. In Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a ist die „Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen“ vorgesehen. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b kann der Rat „Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen“.

Bemerkungen zu den Artikeln

Artikel 1 enthält Definitionen der in dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses verwendeten Schlüsselbegriffe. Aus der Definition der „Europäischen Vollstreckungsanordnung“ folgt, dass diese auch von Behörden erlassen werden kann, die keine Justizbehörden sind. Die der Europäischen Vollstreckungsanordnung zugrunde liegende Sanktion muss allerdings von einem Gericht des Ausstellungsstaats verhängt worden sein.

Die Definition der „Sanktion“ ist an Artikel 1 Buchstabe a) des Europaratsübereinkommens aus 1983 orientiert. Sie umfasst nicht nur Freiheitsstrafen, sondern auch freiheitsentziehende Maßnahmen der Sicherung, die gegen Personen angeordnet wurden, die auf Grund ihres psychischen Zustands hinsichtlich der Begehung der Tat strafrechtlich nicht für zurechnungsfähig erkannt wurden.

Nach Artikel 2 haben die Mitgliedstaaten das Generalsekretariat des Rates von ihren nach diesem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden zu unterrichten, welches die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission entsprechend in Kenntnis setzt. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den in Artikel 4 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen unmittelbaren Behördenverkehr erforderlich. Durch die unmittelbare Befassung der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats sollen Verzögerungen vermieden werden, zu denen es bei der Einschaltung einer zentralen Behörde kommen kann; allerdings besteht dabei die – wenn auch geringe - Gefahr der Befassung einer falschen Behörde. Die Mitgliedstaaten können daher eine oder mehrere Zentralbehörden für die Übermittlung und Entgegennahme einer Europäischen Vollstreckungsanordnung und zur Unterstützung der zuständigen Behörden benennen.

In Artikel 3 wird klargestellt, dass der Rahmenbeschluss die Vollstreckung von Sanktionen regelt, die von einem Gericht des Ausstellungsstaats über eine natürliche Person verhängt wurden, im Vollstreckungsstaat, und zwar unabhängig davon, ob mit deren Vollzug bereits begonnen wurde oder nicht und ob sich die verurteilte Person noch im Ausstellungsstaat oder bereits im Vollstreckungsstaat befindet.

Absatz 3 Buchstabe a führt jene Bestimmungen des Rahmenbeschlusses an, die auf die Vollstreckung von Sanktionen Anwendung finden, die über Staatsangehörige des Vollstreckungsstaats oder in diesem wohnhafte Personen verhängt wurden, wenn deren Übergabe an den Ausstellungsstaat gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl vom Vollstreckungsstaat davon abhängig gemacht worden war, dass die Person zur Verbüßung der Sanktion in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt wird. Diesbezüglich liegt derzeit eine Regelungslücke vor.

Auch für den Fall, dass sich der Vollstreckungsstaat nach Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl verpflichtet, die Sanktion, auf der dieser beruht, zu vollstrecken, fehlen derzeit entsprechende Regelungen, die mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im Einklang stehen. In Absatz 3 Buchstabe b des gegenständlichen Entwurfs wird daher klargestellt, dass einzelne Bestimmungen des Rahmenbeschlusses auf den erwähnten Fall Anwendung finden.

Artikel 4 enthält die Kriterien für die Übermittlung einer Europäischen Vollstreckungsanordnung an einen Vollstreckungsstaat. Danach ist es erforderlich, dass die natürlich Person, über die die Sanktion verhängt wurde,

- die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats besitzt oder
- in diesem ihren rechtmäßigen ständigen Aufenthalt hat oder

- zu diesem sonstige enge Verbindungen unterhält.

Im Fall *sonstiger enger Verbindungen* zum Vollstreckungsstaat kommt die Übermittlung der Europäischen Vollstreckungsanordnung – abweichend von der allgemeinen Regel (Artikel 5) – nur mit Zustimmung der verurteilten Person in Betracht. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein Mitgliedstaat um Vollstreckung einer Europäischen Vollstreckungsanordnung ersucht wird, weil etwa Familienangehörige der verurteilten Person in diesem wohnhaft sind, zu denen der Verurteilte allerdings keinen Kontakt hat.

Um zu verhindern, dass eine Europäische Vollstreckungsanordnung an einen Mitgliedstaat übermittelt wird, zu dem der Verurteilte keine Anknüpfungspunkte aufweist, wird in Artikel 4 Absatz 2 klargestellt, dass dies ausgeschlossen ist, wenn die verurteilte Person im Ausstellungsstaat ihren rechtmäßigen ständigen Aufenthalt hat, es sei denn, sie stimmt der Überstellung zu oder würde auf Grund der der Europäischen Vollstreckungsanordnung zugrunde liegenden Entscheidung nach Verbüßung der Sanktion ohnehin aus dem Ausstellungsstaat abgeschoben werden. Diese Regelung ist an Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls aus 1997 orientiert.

Die in Artikel 4 enthaltenen Kriterien für die Befassung eines Mitgliedstaats als Vollstreckungsstaat sind im Zusammenhang mit Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g zu sehen. Nach der ersterwähnten Bestimmung ist der verurteilten Person, sofern sie sich im Ausstellungsstaat befindet, vor Ausstellung der Europäischen Vollstreckungsanordnung nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihre Meinung ist bei der Entscheidung darüber, ob eine Europäische Vollstreckungsanordnung erlassen und gegebenenfalls an welchen Vollstreckungsstaat diese übermittelt werden soll, mitzuberücksichtigen. Nach der letzterwähnten Bestimmung kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Vollstreckungsanordnung verweigern, wenn die verurteilte Person weder die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt, noch im Vollstreckungsstaat ihren rechtmäßigen ständigen Aufenthalt hat, noch zu diesem Staat sonstige enge Verbindungen unterhält.

Der Umstand, dass wegen der der Europäischen Vollstreckungsanordnung zugrunde liegenden Handlung neben der freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung auch eine Geldstrafe verhängt wurde, die von der verurteilten Person noch nicht gezahlt wurde, steht der Übermittlung der Europäischen Vollstreckungsanordnung nicht entgegen, weil sich der Ausstellungsstaat zwecks Vollstreckung der Geldstrafe des Rahmenbeschlusses des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen bedienen kann. Dies ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 3.

Darüber hinaus statuiert Artikel 4 den unmittelbaren Behördenverkehr und führt weiters an, auf welche Weise die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ermittelt werden kann, etwa über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Europäische Vollstreckungsanordnung nicht nur auf dem Postweg, sondern auch per Telefax oder E-Mail übermittelt werden kann.

Nach Artikel 5 ist die Zustimmung der verurteilten Person zur Übermittlung einer Europäischen Vollstreckungsanordnung - außer für den Fall, dass diese auf Grund sonstiger enger Verbindungen des Verurteilten zum Vollstreckungsstaat beruht - nicht erforderlich, doch ist die Person über die Folgen der Überstellung in den Vollstreckungsstaat zu belehren und ist ihr für den Fall, dass sie sich noch im Ausstellungsstaat befindet, nach Möglichkeit Gelegenheit zur (mündlichen oder schriftlichen) Stellungnahme zu geben. Ihre Meinung ist bei der Entscheidung darüber, ob eine Europäische Vollstreckungsanordnung erlassen und gegebenenfalls an welchen Vollstreckungsstaat diese übermittelt werden soll, mitzuberücksichtigen.

In Artikel 6 wird klargestellt, dass eine Europäische Vollstreckungsanordnung die aus dem im Anhang angeschlossenen Formblatt ersichtlichen Angaben zu enthalten hat und im Regelfall in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen ist.

In Artikel 7 werden jene Straftaten angeführt, die unter der Voraussetzung, dass sie im Ausstellungsstaat mit einer Mindesthöchststrafe von drei Jahren bedroht sind, zur Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Vollstreckungsanordnung ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit führen.

Die Deliktsliste entspricht jener im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und im Rahmenbeschluss des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der EU, ABl. L 196 vom 2.8.2003.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass der Vollstreckungsstaat die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Vollstreckungsanordnung in den übrigen Fällen vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig machen kann.

Gemäß Artikel 8 ist die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats verpflichtet, die Europäische Vollstreckungsanordnung ohne weitere Formalität anzuerkennen und sie vorbehaltlich der in Artikel 9 angeführten Ablehnungsgründe zu vollstrecken. Daraus folgt, dass die Durchführung eines Anpassungsverfahrens im Vollstreckungsstaat grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ein solches Verfahren würde nicht dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung entsprechen. Eine Anpassung der Sanktion durch die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kommt dementsprechend nur in folgenden Fällen in Betracht:

- Wenn die Sanktion nach ihrer *Dauer* mit den Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar ist. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn im Ausstellungsstaat eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wurde, wenn eine solche Strafe mit den Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar ist. In einem solchen Fall kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Sanktion an das nach innerstaatlichem Recht für eine Straftat vorgesehene Höchstmaß anpassen;
- wenn die Sanktion nach ihrer *Art* mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar ist. In einem solchen Fall kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Sanktion an die nach innerstaatlichem Recht für eine Straftat derselben Art vorgesehene Strafe oder Maßnahme anpassen, die soweit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Sanktion entsprechen muss. Diese Bestimmung ist an Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens aus 1983 orientiert.

Wird die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Vollstreckungsanordnung wegen fehlender beiderseitiger Strafbarkeit teilweise abgelehnt, so darf die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Sanktion nicht aus Eigenem anpassen. Vielmehr ist die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats entsprechend in Kenntnis zu setzen und um eine Mitteilung zu ersuchen, welcher Teil der Sanktion auf die von der Ablehnung erfassten Handlungen entfällt. Erst nach Erhalt dieser Information kann die Sanktion um den vom Ausstellungsstaat bekannt gegebenen Teil herabgesetzt werden.

In Artikel 9 werden die Gründe genannt, aus denen der Vollstreckungsstaat beschließen kann, die Entscheidung nicht zu vollstrecken. Diese Gründe sind:

- Absatz 1 Buchstabe a: ne bis in idem - Grundsatz ;
- Absatz 1 Buchstabe b: Nichtvorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit für den Fall, dass die der Europäischen Vollstreckungsanordnung zugrunde liegende Handlung kein Listendelikt nach Artikel 7 Absatz 1 darstellt;

- Absatz 1 Buchstabe c: Eingetretene Vollstreckungsverjährung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, sofern dem Vollstreckungsstaat Gerichtsbarkeit über die der Europäischen Vollstreckungsanordnung zugrunde liegende Handlung zukommt;
- Absatz 1 Buchstabe d: Mangelnde Strafmündigkeit der verurteilten Person nach dem Recht des Vollstreckungsstaats;
- Absatz 1 Buchstabe e: Sanktionsrest von weniger als vier Monaten zum Zeitpunkt des Einlangens der Europäischen Vollstreckungsanordnung bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats;
- Absatz 1 Buchstabe f: Verhängung der Sanktion in Abwesenheit, sofern die verurteilte Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise über Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet worden ist oder nicht gegenüber einer zuständigen Behörde angegeben hat, die Entscheidung nicht anzufechten. Ungeachtet dessen kann die Person der Übermittlung der Europäischen Vollstreckungsanordnung zustimmen;
- Absatz 1 Buchstabe g: Die verurteilte Person besitzt weder die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats noch hat sie in diesem Staat ihren rechtmäßigen ständigen Aufenthalt noch unterhält sie zu diesem Staat sonstige enge Verbindungen.

In den in Absatz 1 Buchstaben a, f und g genannten Fällen hat die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats vor Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Vollstreckungsanordnung ein Konsultationsverfahren durchzuführen, in dessen Verlauf die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats um Übermittlung ergänzender Informationen ersucht werden kann.

In Artikel 10 wird eine Frist für die Entscheidung über die Vollstreckung der Europäischen Vollstreckungsanordnung festgelegt. Danach hat die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Europäischen Vollstreckungsanordnung über deren Vollstreckung zu entscheiden. Zwecks Gewährleistung der erforderlichen Flexibilität enthält Absatz 2 allerdings eine Ausnahmeregelung für nicht näher definierte Sonderfälle. In derartigen Fällen ist die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 11 regelt die Durchführung der Überstellung der verurteilten Person, gegen die eine Europäische Vollstreckungsanordnung erlassen wurde, an den Vollstreckungsstaat. Dabei wird festgelegt, dass diese spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung über die Vollstreckung der Europäischen Vollstreckungsanordnung zu erfolgen hat. Diese Frist kann in folgenden Fällen überschritten werden:

- Wenn die fristgerechte Überstellung auf Grund unvorhergesehener Umstände nicht möglich ist;
- wenn die Überstellung aus schwerwiegenden humanitären Gründen, insbesondere wenn die Vollstreckung eine Gefahr für Leib oder Leben der verurteilten Person darstellen könnte, ausnahmsweise ausgesetzt wird. Eine entsprechende Bestimmung ist in Artikel 23 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl enthalten.

Artikel 12 regelt den notwendigen Inhalt eines Ersuchens um Durchbeförderung einer verurteilten Person, die in den Vollstreckungsstaat überstellt wird, durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und stellt klar, dass dieses Ersuchen auch per Telefax oder E-Mail übermittelt werden kann.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Durchlieferung ist spätestens eine Woche nach Erhalt des Ersuchens zu treffen.

Die Übermittlung eines Durchbeförderungersuchens ist nicht erforderlich, wenn die Überstellung auf dem Luftweg erfolgt und keine Zwischenlandung eingeplant ist. Kommt es jedoch zu einer außerplanmäßigen Landung, so sind die in Absatz 1 angeführten Informationen zu übermitteln.

Nach Artikel 13 ist für die Vollstreckung das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend. Dies gilt grundsätzlich auch für die Gründe einer bedingten Entlassung. Um allerdings sicherzustellen, dass die verurteilte Person nach Überstellung in den Vollstreckungsstaat nicht unverzüglich enthaftet wird, wird allerdings in Absatz 3 festgelegt, dass eine bedingte Entlassung in diesem Staat vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung zwischen dem Ausstellungs- und dem Vollstreckungsstaat erst gewährt werden darf, wenn die verurteilte Person im Ausstellungs- und im Vollstreckungsstaat insgesamt mindestens die Hälfte der Sanktion verbüßt hat.

Bei der grundsätzlich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zu treffenden Entscheidung über die bedingte Entlassung sind die vom Ausstellungsstaat in der Europäischen Vollstreckungsanordnung angegebenen Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts zu berücksichtigen, nach denen die verurteilte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Anspruch auf bedingte Entlassung hat. Maßgebend sind danach nicht sämtliche Bestimmungen des Ausstellungsstaats über die bedingte Entlassung, sondern nur solche, nach denen die verurteilte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf bedingte Entlassung hat. Dadurch erhält der Vollstreckungsstaat die Möglichkeit, bei seiner Entscheidung über die bedingte Entlassung eine frühere bedingte Entlassung zu berücksichtigen, die gewährt worden wäre, wäre die Strafvollstreckung nicht übertragen worden.

Artikel 14 enthält eine Spezialitätsregelung, wonach eine an den Vollstreckungsstaat überstellte Person wegen einer vor der Überstellung begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden darf.

Absatz 2 führt jene Fälle an, in welchen der Spezialitätsgrundsatz keine Anwendung findet. Eine entsprechende Regelung ist in Artikel 27 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sprachjuristen einige Änderungen im Text von Art. 14 Abs. 2 Buchstabe d) (zumindest in der englischen Fassung) vorgenommen haben. Nach Meinung der Autoren wäre es vorzuziehen, zur ursprünglichen Textfassung zurückzukehren, die dem bereits angenommenen Text von Art. 27 Abs. 3 Buchstabe d) des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl entspricht.

Absatz 3 regelt den notwendigen Inhalt eines Ersuchens um Zustimmung des Ausstellungsstaats zur Verfolgung der verurteilten Person wegen vor der Überstellung begangener anderer Handlungen und legt fest, dass darüber spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens zu entscheiden ist. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat nach dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl zu einer Übergabe der Person führen könnte.

Artikel 15 stellt klar, dass eine Amnestie oder Begnadigung sowohl vom Ausstellungsstaat als auch vom Vollstreckungsstaat gewährt werden kann. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, in dem die der Europäischen Vollstreckungsanordnung zugrunde liegende Sanktion verhängt wurde, kann jedoch nur der Ausstellungsstaat entscheiden.

Gemäß Artikel 16 hat der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung der Sanktion einzustellen, wenn ihn der Ausstellungsstaat davon in Kenntnis setzt, dass diese nicht mehr vollstreckbar ist, beispielsweise wegen einer Amnestie oder einer Begnadigung.

Artikel 17 führt jene Umstände an, von denen die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats zu verständigen hat.

Artikel 18 stellt klar, dass der Ausstellungsstaat nach Überstellung der verurteilten Person keine weitere Vollstreckung der der Europäischen Vollstreckungsanordnung zugrunde liegenden Sanktion vornehmen darf. Die zulässigen Ausnahmen werden in Abs. 2 angeführt. Sie betreffen die Fälle des Artikels 17 Buchstaben e und f.

Gemäß Artikel 19 sind die Kosten, die bei der Anwendung des Rahmenbeschlusses entstehen, im Regelfall vom Vollstreckungsstaat zu tragen. Dies betrifft auch die Kosten der Überstellung der verurteilten Person in den Vollstreckungsstaat. Ausgenommen sind jene Kosten, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats entstehen.

Artikel 20 zielt darauf ab, es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, bereits bestehende Übereinkünfte im Bereich der Vollstreckung freiheitsentziehender Strafen oder Maßnahmen der Sicherung weiterhin anzuwenden, soweit sie effizienter sind als das neue Vertragswerk.

Die Vollstreckung derartiger Sanktionen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten findet derzeit im Wesentlichen auf der Grundlage nachstehender Übereinkommen statt:

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970;
- Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.3.1983;
- Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18.12.1997;
- Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 13.11.1991;

- Titel III Kapitel 5 des Übereinkommens vom 19.6.1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.6.1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Im Hinblick darauf, dass diese nicht über die Ziele dieses Vorschlags hinausgehen und dementsprechend nicht zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Vollstreckung von Sanktionen im Sinne von Artikel 20 beitragen, ist davon auszugehen, dass sie nach erfolgter Umsetzung des Rahmenbeschlusses in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Vollstreckung von Sanktionen durch den vorgeschlagenen Rahmenbeschluss ersetzt werden.

Die Artikel 21 und 22 enthalten Standardbestimmungen über die Umsetzung und das In-Kraft-Treten des Rahmenbeschlusses.